

14 O 92/24

Verkündet am: 05.11.2025



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. (Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

freenet DLS GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [Redacted]
[Redacted], Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Unterlassung

hat die 14. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen I - des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted], den Handelsrichter [Redacted] und den Handelsrichter [Redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, innerhalb einer mit dem Verbraucher formularvertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit eines Vertrags über den entgeltpflichtigen Bezug von Telekommunikationsleistungen von 24 Monaten im Mitgliedsbereich der Beklagten mit dem Verbraucher zu vereinbaren, dass sich im Anschluss an die Beendigung der

Mindestvertragslaufzeit der Vertrag um weitere 24 Monate verlängert,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] ([REDACTED] Anlagen K 1 und K 2; gelbe Hervorhebungen zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, der Klägerin Auskunft über alle Kunden zu erteilen, bei denen es sich um Verbraucher handelt, mit denen die Beklagte wie in Ziffer 1. beschrieben innerhalb der mit dem jeweiligen Verbraucher vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten die Verlängerung des Vertrags um weitere 24 Monate vereinbart hat, geordnet nach Postleitzahlen und innerhalb dieser Postleitzahlen, nach Straßennamen und innerhalb dieser Straßennamen, nach Hausnummern und innerhalb dieser Hausnummern, nach Nachnamen und innerhalb dieser Nachnamen und nach Vornamen.

Die Auskunft ist gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erteilen.
4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, im Anschluss an die Auskunftserteilung gemäß Ziffer 3. alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt, darüber zu informieren, dass diese Kunden die Verlängerung der Erstlaufzeit des Vertrags um weitere 24 Monate nicht gegen sich gelten lassen müssen.
5. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 20.12.2024 zu bezahlen.
6. Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Verletzung von Verbraucherschutzrechten in Anspruch.

Der Kläger ist ein Verbraucherverband. Er ist in der Liste der qualifizierten Einrichtungen beim Bundesamt für Justiz eingetragen. Die Beklagte ist Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen.

Der Verbraucher [REDACTED] hatte am 14.10.2021 einen 24 Monate laufenden Mobilfunkvertrag bei der Beklagten abgeschlossen. Am 01.03.2023 gab er innerhalb des pass- und kennwortgeschützten Kunden-Online-Portals eine Vertragserklärung zur Fortführung des Vertrages abgegeben, nach der sich die Vertragslaufzeit ab dem 14.10.2023 um 24 Monate verlängert.

Der Kläger beantragt,

- wie erkannt -

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 8 Abs 1, Abs. 3 Ziff. 3, 3, 3a UWG i.V.m. 56 Abs. 1 TKG. Danach dürfen Telekommunikationsverträge eine Laufzeit von 24 Monaten nicht überschrei-

ten. Das gilt auch für Vertragsverlängerungen, wobei die Laufzeit vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages berechnet wird; also nicht erst ab einem später vereinbarten Laufzeitbeginn, ab dem die Leistungen tatsächlich erst erbracht werden. (vgl. BGH, Urteil v. 10.07.2025, Az.: III ZR 61/24)

Die vorliegend vereinbarte Laufzeit der Verlängerung ist damit unzulässig. Die Laufzeit beginnt ab März 2023 und setzt sich ab Oktober 2023 um weitere 24 Monate fort, so dass 24 Monate überschritten werden.

Die zwischen den Parteien diskutierte Frage, ob die Vertragserklärung eine allgemeine Geschäftsbedingung der Beklagten oder eine Individualabrede darstellt, ist unerheblich, weil § 56 Abs 1 TKG in beiden Fällen eine Vertragsverlängerung untersagt. Bei dem Unterlassungsantrag des Klägers - der sich auf Vertragsverlängerungen durch allgemeine Geschäftsbedingungen bezieht - handelt es sich daher um eine Einschränkung, die zulässig ist, weil ein Kläger auch im Wettbewerbsrecht immer weniger fordern darf, als ihm tatsächlich zusteht. Allerdings bezieht sich der Antrag durch die Bezugnahme auch auf die konkrete Verletzungshandlung, so dass es insoweit nicht auf die rechtliche Einordnung der Verlängerungserklärung ankommt.

Soweit der Sitzungsvertreter des Klägers auf Hinweis des Vorsitzenden erklärt hat, dass der Unterlassungsantrag so auszulegen sei, dass er sich auf Verträge beziehe, die ursprünglich formularmäßig abgeschlossen worden seien, dieses sich aber nicht auf die Verlängerungserklärung beziehe, ist klarzustellen, dass diese Interpretation falsch ist. Aus der Klagebegründung und dem weiteren Vortrag des Klägers ergibt sich das Gegenteil. So hat er seine Klage auch bzw. insbesondere auf § 309 Nr. 9 lit. a) BGB gestützt und sich ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, dass die Verlängerungserklärung eine allgemeine Geschäftsbedingung der Beklagten sei, weil sie vorformuliert sei.

Der Anspruch auf Information der Verbraucher folgt als Beseitigungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG. Er erstreckt sich auf alle kerngleichen Handlungen, also auf alle Vertragsverlängerungen mit Verbrauchern, die die Beklagte gemäß der ausgeurteilten Unterlassungshandlung vorgenom-

